

RS OGH 2007/3/29 15Os109/06b (15Os110/06z)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2007

Norm

StPO §41 Abs2

StPO §366

JGG §38

JGG §39 Abs1 Z2

Rechtssatz

Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist in all jenen Fällen, in denen es um die Rechte des Jugendlichen in Zusammenhang mit gegen ihn erhobenen privatrechtlichen Ansprüchen geht und eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters aus welchen Gründen immer nicht erfolgen kann, die Bestellung eines Verteidigers nach § 41 Abs 2 oder Abs 3 StPO als notwendig anzusehen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 109/06b

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 109/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122005

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at